



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: **112 070/24-I/7/89**

Wien, am 19. März 1989

Bei Beantwortung bitte angeben

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Heeresgebührengesetz 1985
geändert wird**

An das

Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	7 GE 89
Datum:	22. MRZ. 1989
Verteilt	22. März 1989, Klemmer

St. Straub

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, anbei 25 Abzüge seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Landesverteidigung mit Rundschreiben vom 2. Februar 1989, Zl. 10.042/209-1.14/89, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresgebührengesetz 1985 geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Für die Wichtigkeit
der Anlegung

Für den Bundesminister

Szymanski

Münch



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 070/24-I/7/89

Bei Beantwortung bitte angeben

Wien, am 19. März 1989

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Heeresgebührengesetz 1985 ge-
ändert wird**

An das

Bundesministerium für
Landesverteidigung

1010 W i e n

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich zu dem mit do. Rundschreiben vom 2. Feber 1989, Zl. 10 042/209-1.14/89, ver-sendeten, im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Gegen den in Rede stehenden Entwurf bestehen aus der Sicht des ho. Ressorts keine Bedenken.

Unbeschadet dessen, darf jedoch im Hinblick auf die analogen Regelungsinhalte des § 31 Abs. 1 Z. 1, 2, 3 und 4 Zivildienstgesetz 1986 und des § 7 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 und 4 Heeresgebühren-gesetz 1985 darauf hingewiesen werden, daß im Bereich des Zivildienstes bei der Vollziehung der genannten Bestimmungen des Zivildienstgesetzes zahlreiche Schwierigkeiten aufgetreten sind, die auch für den Bereich des Wehrdienstes bestehen dürf-ten.

- 2 -

Zu § 7 Abs. 2 Z. 1 Heeresgebührengesetz 1985 ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, daß die Anknüpfung der Vergütung notwendiger Fahrtkosten an die Wohnung schlechthin für den Fall, daß ein Wehrdienstpflichtiger mehrere Wohnungen besitzt, ungenügend spezifiziert erscheint; auch der Begriff "Arbeitsstelle" erscheint unter dem Aspekt möglicher Anknüpfungen an den Sitz des Unternehmens oder den Ort der tatsächlichen Betätigung des Wehrdienstpflichtigen einer näheren Konkretisierung bedürftig.

Die Verweisung der Ziffern 2, 3 und 4 des Abs. 2 der zitierten Gesetzesbestimmung auf die im § 7 Abs. 2 Z. 1 Heeresgebührengesetz 1985 genannte Fahrtstrecke führt des weiteren dann zu Problemen, wenn die Durchführung der Reise durch den Wehrdienstpflichtigen eben nicht auf dieser Reiseroute unternommen wird, was insbesondere dann der Fall ist, wenn die Fahrtstrecke zum Ort der Dienstfreistellung oder die Fahrtstrecke im Rahmen der Familienheimfahrtreise nicht mit der Fahrtroute nach § 7 Abs. 1 Z. 1 leg.cit. übereinstimmt. Darüberhinaus erscheint nach ho. Auffassung die Textierung "auf der in Ziffer 1 genannten Strecke" grundsätzlich zu eng gefaßt zu sein.

Im übrigen darf im Hinblick auf Probleme, die für den Bereich des Wehrdienstes wohl gleichermaßen wie für den Bereich des Zivildienstes bestehen, die Anberaumung einer Verwaltungsbesprechung mit Vertretern der ho. Abteilung III/5 angeregt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Für die Regierung

Für den Bundesminister

Schmäffer

Szymanski